

**Antrag der Kreissynode des Kirchenkreises Rudolstadt-Saalfeld - Erhebung des Kirchgeldes /  
Gemeindebeitrages ab 2011**

Die Landessynode möge beschließen:

Mit Bezug auf § 2 des Kirchengesetzes über die Erhebung eines freiwilligen Kirchgeldes in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 17.11.2001 fasst die Synode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland folgenden Beschluss:

1. Ab dem Kalenderjahr 2011 beschließt die Landessynode jährlich eine Empfehlung über die Höhe des von den Gemeindegliedern einzufordernden freiwilligen Kirchgeldes. Dieses hat finanzrechtlich den Charakter einer Spende.
2. Die Gemeindekirchenräte legen die Höhe des Kirchgeldes für ihren Zuständigkeitsbereich in eigener Verantwortung fest.
3. Dieser Inhalt (Punkte 1. und 2.) wird in das zukünftige Gesetz über die Erhebung eines Gemeindebeitrages der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland eingefügt.

Begründung:

Nach § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Erhebung von Gemeindebeitrag sollen die Kirchengemeinden zur Stärkung ihrer finanziellen Eigenständigkeit Gemeindebeiträge erheben.

Die Praxis für das Jahr 2010 hat in unseren Gemeindekirchenräten und in der Kreissynode erhebliche Irritationen ausgelöst.

Mit den Vorgaben für die Haushaltsplanung 2010 (§ 2[2]) hatte das Kirchgeld das Attribut der Freiwilligkeit verloren. Die Verpflichtung zu einem vordefinierten Beschluss hat die Gemeindekirchenräte in ihrem Selbstverständnis als Vertretungskörperschaft erschüttert und wurde als undemokratisch empfunden. Die scheinbare Festlegung von Zahlungsverpflichtungen durch die Gemeindekirchenräte, die diese nicht mittragen wollten oder konnten, belastet das Klima in den Gemeinden und beeinträchtigt das Engagement für die ehrenamtliche Arbeit.

Das Kirchgeld ist für die Finanzierung der Gemeindegemeinden da, entsprechend ist es in der Verantwortung der Kirchengemeinden zu belassen. Allerdings sollte das Kirchgeld keine Verpflichtung sein, da es weitere Finanzierungsmöglichkeiten in den Gemeinden gibt.

Die Landeskirche sollte die Gemeinden auffordern, weitere Schritte zur finanziellen Sicherheit zu unternehmen. Zur Zeit wird bei der Unterstützung der Kirchengemeinden auf den Haushaltsplan, die Jahresrechnung und den Kirchgeldbeschluss geschaut.

Bei der Beratung zur Haushaltsplanung muss in den Gemeinden verstärkt auf einen ausreichenden finanziellen Eigenbetrag der Gemeinden geachtet werden. Kann kein ausreichender Gemeindebeitrag erreicht werden, muss die Möglichkeit bestehen bleiben, beim Kreiskirchenamt einen Antrag auf Haushaltsausgleich zu stellen, bei Unterschreitung der Kirchgeldempfehlung der Landessynode allerdings mit einer nachvollziehbaren Begründung.